

**Gliederung des Krankenhauses
in Funktionsbereiche und Funktionsstellen**
Hinweise zur Anwendung für Allgemeine Krankenhäuser

Beiblatt 1
zu
DIN 13080

Dieses Beiblatt enthält Informationen zu DIN 13080,
jedoch keine zusätzlich genormten Festlegungen.

ICS 91.040.10

Ersatz für
DIN 13080 Bbl 1:1999-10

Division of hospitals into functional areas and functional sections —
Instructions for application for general hospitals

Division de l'hôpital en zones fonctionnelles et sections fonctionnelles —
Instructions pour l'usage pour les hôpitaux générales

Vorwort

Dieses Beiblatt wurde vom Arbeitsausschuss 2.1 „Begriffe und Koordination im Krankenhaus“ in Zusammenarbeit mit dem „Sonderausschuss Krankenhaus“ des Normenausschusses Rettungsdienst und Krankenhaus (NARK) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. erarbeitet.

Änderungen

Gegenüber DIN 13080 Bbl 1:1999-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Abschnitt Farbkennzeichnung der Nutzflächen und der Funktionsflächen wurde herausgenommen und in DIN 13080 aufgenommen.

Frühere Ausgaben

DIN 13080 Bbl 1: 1990-02, 1999-10

Fortsetzung Seite 2 bis 16

Normenausschuss Rettungsdienst und Krankenhaus (NARK) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

1 Hinweise zur Anwendung

Die Zuordnung von Nutzflächen zu Funktionsbereichen, Funktionsstellen und Teilstellen, zum Beispiel für die Gliederung von Raumprogrammen und für Flächenberechnungen, bedarf einiger allgemeiner Regeln, um eine einheitliche Vorgehensweise zu sichern und um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten.

Regel 1

In einer Funktionsstelle werden alle Nutzflächen erfasst, die aus funktioneller Sicht zu ihr gehören, auch wenn sie räumlich nicht zusammenliegen. Nach dieser Regel können Nutzflächen (Räume) in Funktionsstellen liegen, zu denen sie nicht gehören (so genannte „Inseln“), zum Beispiel:

- Röntgenräume, die in der Funktionsstelle 1.01 Aufnahme und Notfallversorgung liegen: Sie gehören zur Funktionsstelle 1.07 Radiologische Diagnostik. Das gilt nicht für Räume, in denen nur gelegentlich ein Röntgengerät eingesetzt wird oder in denen vorwiegend andere Leistungen erbracht werden, bei denen das Röntgengerät nur zur Kontrolle dient (z. B. OP mit Röntgen, Endoskopie mit Röntgen).
- Räume für den Bereitschaftsdienst, die in verschiedenen Funktionsstellen liegen: Sie werden in der Funktionsstelle 1.15 Bereitschaftsdienst zusammengefasst.
- Umkleieräume ohne Schleusenfunktion: Sie kommen in fast allen Funktionsstellen vor und gehören zur Funktionsstelle 4.03 Personalumkleiden.
- Räume für die Bettenaufbereitung, die in der Funktionsstelle 2.01 Allgemeinpflege liegen: Sie gehören zur Funktionsstelle 5.04 Bettenaufbereitung.
- Übergeordnete Ver- und Entsorgungsstützpunkte, die in der Funktionsstelle 2.01 Allgemeinpflege liegen: Sie gehören zur Funktionsstelle 5.07 Lagerhaltung und Güterumschlag.

Räume, deren Lage in einer anderen Funktionsstelle zu planen ist, sollten im Raumprogramm einen entsprechenden Hinweis erhalten. Sie sollten in dieser Funktionsstelle ebenfalls erwähnt werden, ihre Nutzfläche ist in Klammern zu setzen und nicht mitzuzählen.

Regel 2

Um die Bildung von vielen kleinen „Inseln“ zu vermeiden, sind Ausnahmen erforderlich. Es handelt sich um einzelne kleinere Räume. Sie sind der Funktionsstelle oder Teilstelle zuzuordnen, in der sie liegen, obwohl sie funktionell nicht zu ihr gehören. Zum Beispiel:

- Dezentrale Laborarbeitsplätze: Sie werden nicht bei der Funktionsstelle 1.05 Laboratoriumsmedizin aufgeführt.
- Geräteräume (ohne Aufbereitungsfunktion): Sie werden nicht bei der Funktionsstelle 5.03 Geräteversorgung aufgeführt.
- Kleine Wäschelager: Sie werden nicht bei der Funktionsstelle 5.06 Wäscheversorgung aufgeführt.
- Lagerräume sowie kleine Ver- und Entsorgungsräume (soweit nicht fachübergreifend): Sie werden nicht bei der Funktionsstelle 5.07 Lagerhaltung und Güterumschlag aufgeführt.

Regel 3

Nutzflächen, die mehreren Funktionsstellen oder Teilstellen dienen, sind den jeweiligen Funktions- und Teilstellen anteilmäßig zuzuordnen, z. B. Warteräume für Patienten, Aufenthaltsräume für das Personal und Lagerräume.

Regel 4

Nutzflächen, die innerhalb von Verkehrsflächen liegen, wie z. B. Warte- und Aufenthaltsplätze, Abstellräume für Betten und Transportwagen, sind ebenfalls zu erfassen und der funktionell zugehörigen Funktions- oder Teilstelle zuzuordnen.

2 Funktionsflächen und Verkehrsflächen

DIN 13080 und das Beiblatt regeln nur die Gliederung der Nutzflächen des Krankenhauses. Funktionsflächen (Flächen für Betriebstechnische Anlagen) und Verkehrsflächen sind nach DIN 277-2 zu erfassen.

3 Ordnung der Räume

Zur Erzielung einer einheitlichen Ordnung von Raumprogrammen ist es zweckmäßig, die zu einer Funktionsstelle oder Teilstelle gehörenden Räume jeweils nach folgenden vier Funktionsgruppen zu gliedern¹⁾:

- Haupträume (z. B. Operationsräume, Endoskopieräume)
- Nebenräume (z. B. Geräteräume, Lagerräume)
- Erschließungsräume (z. B. Warteräume, Schleusen)
- Personalräume (z. B. Diensträume, Personalaufenthaltsräume).

Als Haupträume sind die jeweils den Charakter oder die Benennung der Funktionsstelle bestimmenden Räume anzusehen. Im Extremfall können üblicherweise als Personalräume einzustufende Räume zu Haupträumen werden (z. B. Funktionsstelle 1.15 Bereitschaftsdienst).

4 Hinweise zur Zuordnung

Die Benennungen der ersten Spalte der Tabelle 1 entsprechen DIN 13080.

Als Ergänzung wird in der zweiten Spalte eine Untergliederung der Funktionsstellen in Teilstellen vorgeschlagen. Im Falle eines konkreten Bauprojekts ist zu entscheiden, ob eine Untergliederung der Funktionsstellen in die empfohlenen Teilstellen und im Bedarfsfall in Unterteilstellen zweckmäßig ist.

Die in der dritten Spalte ausgewiesenen Räume sind Beispiele für die jeweilige Funktionsstelle.

Mit den Hinweisen zur Zuordnung in der vierten Spalte werden neben allgemeinen Erläuterungen Hilfen zur Klärung von möglicherweise strittigen Zuordnungsproblemen gegeben.

1) Siehe auch [1]